

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

Die Stadt Coburg erlässt folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg:

Aufgabe der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige und öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Coburg mit der Aufgabe, Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, AV-Medien, Musikalien, Alltagsgegenstände und Geräte = „Bibliothek der Dinge“) der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und eine entsprechende Grundversorgung zu sichern. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern. Der Medienbestand und die Dienstleistungen orientieren sich am Bedarf der Benutzer/innen.

§ 1

Öffnungszeiten

(1) Öffnungszeiten:

Montag	12:00 - 17:30 Uhr
Dienstag	12:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 17:30 Uhr
Freitag	12:00 - 17:30 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

(2) Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2

Benutzer/innen

Die Dienstleistungen der Stadtbücherei können von natürlichen und juristischen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses durch die Benutzer/innen persönlich oder den gesetzlichen Vertreter. Es werden folgende Angaben gemacht: Name, Vorname, ggf. Name der juristischen Person, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen ferner Name und Vorname eines Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Gleichzeitig tritt der einwilligende Erziehungsberechtigte dem Vertrag bei und haftet damit aus dem Vertrag.
- (3) Juristische Personen (Institutionen) können für ihre Mitarbeiter/innen einen Büchereiausweis beantragen. Der juristischen Person obliegt es, die dienstliche Verwendung nachzuweisen. Missbräuchliche Verwendung führt zum Verlust der Mitgliedschaft.
- (4) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer/innen erkennen durch ihre Unterschrift die Benutzungsordnung an und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Angaben und deren Weiterverarbeitung zu.
- (2) Die Benutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbücherei aus.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Eine Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen durch das Büchereipersonal findet nicht statt. Der Auskunftspunkt in der Kinder- und Jugendbücherei ist nicht durchgängig mit Personal besetzt.
- (4) Nachträgliche Änderungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

§ 5

Büchereiausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer/innen kostenlos einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haften die jeweils eingetragenen Benutzer/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis ist entgeltpflichtig.

§ 6

Ausleihe, Leihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können alle verfügbaren Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen sowie die Internetplätze im vorgesehenen Zeitraum genutzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
--------	----------

Kassetten	
Noten	
Karten	

CD	2 Wochen
CD-ROM	
Spiele	
Zeitschriften	
Comics	
Bibliothek d. Dinge (Ausleihe nur mit Erwachsenenausweis)	

Videos	1 Woche
DVD	

Medien der Onleihe	Es gelten die Bedingungen der Onleihe.
--------------------	--

Maßgeblich ist das auf der Ausleihquittung ausgedruckte Datum.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für die Verlängerung ist der Büchereiausweis vorzulegen bzw. bei telefonischer Verlängerung die Büchereiausweisnummer anzugeben.
- (4) Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Büchereileitung gestellt.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden.

§ 7 **Rückgabe**

- (1) Alle Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Rückgabe auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung fristgerecht erfolgt.
- (2) Die Medien können außerhalb der Öffnungszeiten im Rückgabebriefkasten zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist erst dann erfolgt, wenn die Rückbuchung durch die Bücherei am Computer vorgenommen wurde. Bis dahin haftet der Entleiher.
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist stellt eine Pflichtverletzung dar. Erfolgt auch nach schriftlicher Erinnerung durch die Stadtbücherei bis zum dort genannten Termin keine Rückgabe der entliehenen Medien, fallen Kosten gem. § 9 Abs. 1 an. Für jede Mahnung entstehen weitere Kosten gem. § 9 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (4) Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine Rückgabe, kann gemäß den Vorschriften des BGB statt der Rückgabe Ersatz des hieraus entstandenen Schadens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Aufwands für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars verlangt werden. Ansprüche nach § 7 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Ausleihentgelte

- (1) Das jährliche Entgelt für die Ausleihe von Medien beträgt für

Kinder und Jugendliche einschließlich 10 Jahre	0,00 Euro
Inhaber des Coburg-Passes (o. gleichwertiger Nachweis) 11 bis einschließlich 15 Jahre	1,50 Euro
Kinder und Jugendliche 11 bis einschließlich 15 Jahre	3,00 Euro
Inhaber des Coburg-Passes (o. gleichwertiger Nachweis) ab 16 Jahre	4,00 Euro
Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	16,00 Euro
Institutionenausweise	16,00 Euro

- (2) Alternativ kann ein Entgelt von 1,00 Euro pro entliehenes Medium (außer Bibliothek der Dinge der Dinge) entrichtet werden.

§ 9
Weitere Entgelte

1.	Überschreitung der Leihfrist pro Medium und angefangenem Monat	5,00 Euro
2.	Schriftliche Mahnung	5,00 Euro
3.	Botengang zur Abholung angemahnter Medien	30,00 Euro
4.	Verlust oder Beschädigung eines Strichcode-Etikettes	1,50 Euro
5.	Neuausstellung eines Büchereiausweises	3,00 Euro
6.	Vormerkung pro Medieneinheit	1,00 Euro
7.	Bearbeitung eines Ersatzexemplars	5,00 Euro
8.	Bearbeitung eines Ersatzexemplars mit Sonderbindung	15,00 Euro
9.	Internetnutzung bei entrichtetem Entgelt	0,00 Euro
10.	Internetnutzung, je angefangene 30 Minuten	0,50 Euro
11.	sonstige Serviceleistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet	

§ 10
Behandlung der Medien, Haftung der Benutzer/innen Urheberrecht

- (1) Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Zum Zwecke der Rückgabe ausgeliehener Medien an die Stadtbücherei können die Benutzer/innen Dritte beauftragen.
- (2) Die Benutzer/innen haben den Zustand der ihnen ausgehändigten Medien beim Empfang auf offensichtliche Mängel zu prüfen und etwa vorhandene Schäden, das Fehlen von Bestandteilen oder Veränderungen an Medien unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übergeben.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haften diejenigen, auf deren Büchereiausweis diese entliehen wurden. Verlust oder Beschädigung sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu ersetzen. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder bei Verlust von Medien ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird ein Entgelt erhoben.
- (5) Die Benutzer/innen verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 11

Aufenthalt in den Büchereiräumen, Hausrecht

- (1) Alle Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12

Haftung der Bücherei

- (1) Für Schäden, die durch die Benutzung der Bibliotheksangebote entstehen können, übernimmt die Bücherei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.
- (2) Die Bücherei haftet außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Dies gilt auch für die Nutzungsart und -dauer der zur Verfügung gestellten Medien. Insoweit wird ausdrücklich auf die Aufklärungs- und ggf. Verbotspflichten der Erziehungsberechtigten verwiesen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in den verschlossenen Taschenschränken verwahrt oder offen abgestellt werden, haftet die Stadtbücherei außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg vom 08.12.2016 außer Kraft.

Coburg, 14. Juli 2021

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister